

**UBS ASSET MANAGEMENT (EUROPE) S.A.**

Société Anonyme  
33A, avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Handelsregister Luxembourg: B 154.210  
(die „**Verwaltungsgesellschaft**“)  
handelnd im Namen von

**LUXEMBOURG PLACEMENT FUND**

Fonds commun de placement  
Handelsregister Luxembourg: K 347  
(der „**Fonds**“)

---

**Mitteilung an die Anleger der Teilfonds  
Luxembourg Placement Fund – Solitär,  
Luxembourg Placement Fund – Solitär II,  
Luxembourg Placement Fund – W – Multi Manager Select,  
Luxembourg Placement Fund – Top Invest.**

---

Sehr geehrte Anleger,

Die jüngsten regulatorischen Änderungen haben dazu geführt, dass zusätzliche Liquiditätsmanagement-Instrumente eingeführt und die Angaben zu den bestehenden Liquiditätsmanagement-Instrumenten im Prospekt aktualisiert werden müssen. Angesichts der aktualisierten Anforderungen möchte die Verwaltungsgesellschaft Sie über folgende Änderungen am Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt des Fonds (der „**Verkaufsprospekt**“) in Kenntnis setzen:

- (i) **Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme, Konversion und/oder Rückkäufen**  
Der Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen – Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile“ wird um die Möglichkeit der Aussetzung von Rückkäufen ergänzt und in „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme, Konversion und/oder des Rückkaufs der Anteile“ umbenannt.
- (ii) **Rücknahmebeschränkungen**  
Der Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen – Rücknahme von Anteilen“ wird hinsichtlich der Verwendung von Rücknahmebeschränkungen als Liquiditätsmanagement-Instrument aktualisiert. Die Aktualisierung stellt klar, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft Rücknahmebeschränkungen aktivieren darf, wenn Rücknahmeanfragen an einem Handelstag 10% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten. Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschließt, eine Rücknahmebeschränkung zu aktivieren, werden die Rücknahmeanträge aller Anleger für einen bestimmten Handelstag anteilig in Höhe eines Betrags ausgeführt, der mindestens dem Schwellenwert für die Aktivierung entspricht. Zurückgestellte Rücknahmeanträge werden am nächsten Bewertungstag vorrangig vor allen anderen eingegangenen Rücknahmeanträgen bearbeitet.
- (iii) **Verlängerungen von Kündigungsfristen**  
Der Abschnitt „I. Allgemeine Bestimmungen – Rücknahme von Anteilen“ wird um eine Beschreibung der Möglichkeit zur Aktivierung der Verlängerung von Kündigungsfristen als Liquiditätsmanagement-Instrument ergänzt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann die Verlängerung der Kündigungsfristen für Rücknahmeanträge von Anlegern um bis zu 90 Tage aktivieren, wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Aktivierung zum Schutz der Interessen des Fonds und ihrer Anleger aufgrund von Marktbelastung, Liquiditätsproblemen, ungewöhnlicher Rücknahmeaktivität oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände für notwendig hält.
- (iv) **Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile**  
Der Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile“ wird um die Möglichkeit der Aussetzung von Rückkäufen ergänzt und

in „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme, Konversion und/oder des Rückkaufs der Anteile“ umbenannt.

Anleger, die mit den oben unter Punkt iii genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile ab dem Datum dieser Mitteilung bis zum 10. April 2026 gebührenfrei zurückgeben.

Die vorstehend beschriebene Änderung tritt am 16. April 2026 in Kraft. Die Änderung ist dem Verkaufsprospekt des Fonds, Version April 2026, zu entnehmen. Anleger des Fonds können eine Kopie des aktualisierten Verkaufsprospekts kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

Luxemburg, den 11. März 2026

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft